

Erlass örtlicher Bauvorschriften (Garagen- und Stellplatzsatzung)

Der Markt Mallersdorf-Pfaffenberg erläßt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 sowie Art. 91 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl 1997 S. 433) folgende örtliche Bauvorschrift als

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gebiet des Marktes Mallersdorf-Pfaffenberg mit Ausnahme der Gebiete, für die rechtsverbindliche Bebauungspläne mit abweichenden Festsetzungen gelten.

§ 2 Stellplätze und Garagen

1. Die Anzahl der aufgrund Art. 52 BayBO herzustellenden Garagen und Stellplätze für Kraftfahrzeuge wird pro Wohnung in Einfamilien- und Mehrfamilienwohnhäusern auf zwei Stellplätze pro Wohnung festgelegt. Ausnahme siehe Anlage 1!
2. Die übrigen Stellplätze sind nach Art. 52 BayBO und den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln. Diese sind als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Stauraum vor Garagen

Vor den Garagen ist auf Privatgrund ein Stauraum von mindestens 5 m freizuhalten. An verkehrsberuhigten Straßen kann die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt Mallersdorf-Pfaffenberg eine Verkürzung des Stauraumes auf 3 m zulassen. Dieser Stauraum darf nicht abgezaunt werden. Dieser Stauraum vor Garagen gilt nicht als Stellplatz im Sinne dieser Satzung. Im Vorgartenbereich (5 m-Bereich zwischen Straße und Gebäuden) sind Garagen unzulässig.

§ 4 Ablösung von Stellplätzen

Stellplätze und Garagen sind auf dem Baugrundstück herzustellen. Es ist gestattet, sie in der Nähe des Baugrundstückes herzustellen, wenn ein geeignetes Grundstück zur Verfügung steht und seine Benutzung für diesen Zweck rechtlich gesichert ist. Können Stellplätze auf dem Baugrundstück bzw. in der Nähe des Baugrundstückes nicht hergestellt werden, können sie abgelöst werden.

§ 5 Ablösebetrag

Nach Art. 52 BayBO herzustellende Garagen und Stellplätze können nach Maßgabe des Art. 53 BayBO mit mindestens 1.500 Euro je Stellplatz abgelöst werden.

§ 6 Abweichungen

Von den Vorschriften der Satzung können Abweichungen nach Art. 70 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt Mallersdorf-Pfaffenberg erteilt werden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 17 kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Satzung verstößt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mallersdorf-Pfaffenberg, 07.11.2002

Wellenhofer
Erster Bürgermeister